

Eingang: 04.10.2022
TO-SR: 03.11.2022

Einreicher:

Sitzungsdrucksache- Nr.: 699/2022

Fraktionen: Die Linke, CFG, ZKM

erstellt: 04.10.2022

Status: nicht-öffentlich

Beschlussantrag

für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau am: 03.11.2022

Vermeidung von Kündigung wegen Zahlungsausfall aufgrund gestiegener Energiepreise, Kosten der Wärmeversorgung

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss		Vorberatung				
Technischer- und Vergabeausschuss		Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau		Entscheidung				

gesetzliche Grundlage:	§ 98 Absatz 1, Satz 6 SächsGemO
bereits gefasste Beschlüsse	
aufzuhebende Beschlüsse	

finanzielle Auswirkungen/ Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter Produkt Konto	Einnahmen: Ausgaben:		
Bezeichnung Produkt Konto	Einnahmen: Ausgaben:		
finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH- Jahr 2020	Folgejahre 2021 - 2024
Aufwendungen			
zuzüglich. Abschreibungsaufwand			
zuzüglich. geschätztem Bewirtschaftungsaufwand			
Erträge			

Winfried Bruns
Vorsitzender Fraktion
Die Linke

Thomas Zabel
Vorsitzender CFG Fraktion

Thomas Schwitzky
Vorsitzender ZKM Fraktion

Begründung:

Die Strom- und Gaspreise sind in den vergangenen Monaten rapide gestiegen. Für zahlreiche Privathaushalte mit niedrigem Einkommen ist das eine enorme Belastung. Für viele Bürgerinnen und Bürger kann bei den hohen Preisen von einer Versorgungssicherheit mit Strom keine Rede mehr sein. Schwierigkeiten, sich und ggf. andere Haushaltsmitglieder mit grundlegenden Basisgütern wie Strom zu versorgen, führen zu Stress, Scham und Rückzug vom gesellschaftlichen Leben. Während das Mietrecht hohe Hürden bei Wohnungsräumen vorsieht, sind Stromsperrern rechtlich völlig unterreguliert und können ohne Gerichtsbeschluss bereits vier Wochen nach der Mahnung vollzogen werden.

In Anbetracht der Einkommenssituation in unserer Region konnten Haushalte mit geringem oder mittlerem Einkommen in der Vergangenheit keine bis kaum irgendwelche Rücklagen bilden, um jetzt die gestiegenen Kosten für die Lebenshaltung einschließlich Energie abfangen zu können. Auch wenn die angekündigten staatlichen Maßnahmen zur Entspannung des Energiesektors in die richtige Richtung gehen, dürfte die finanzielle Lage für viele Zittauer Haushalte dennoch sehr angespannt bleiben und sich erst bei einer „Normalisierung“ der Energiebeschaffungskosten und der Inflationsrate wieder entspannen.

Demzufolge muss zumindest mit einer nicht geringen Anzahl von kurzzeitigen finanziellen Engpässe/Notlagen vieler Kunden unserer Stadtwerke in diesem Winter gerechnet werden.

Als Mehrheitseigener des kommunalen Versorgers haben wir eine besondere Verantwortung für die Bürgerinnen und Bürger von Zittau. Sie sind ja die eigentlichen Eigentümer ihrer Stadtwerke und dürfen deshalb mehr als von anderen Energieversorgern erwarten, dass Stadt und Stadtwerke Zittau auf ihre Belange mehr eingehen, als dies vielleicht ein dritter Energieversorger mit anderer Gesellschafterstruktur tut.

Zudem können soziale Verwerfungen in Zittau auch nicht im Interesse der Stadt liegen.

Den Einreichern des Beschlussantrages geht es primär nicht um einen Erlass der finanziellen Forderungen, sondern um den Verzicht auf die Möglichkeit der Kündigung, welche u.U. eine Abschaltung zu Folge hat. Stattdessen soll nach sozialverträglichen Lösungen gesucht werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erteilt nach § 98 Absatz 1, Satz 6 SächsGemO dem Oberbürgermeister, als Vertreter des Gesellschafters Stadt Zittau, in der Gesellschafterversammlung der SBG die Weisung, darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführerinnen der SBG als Vertreterinnen des Gesellschafters SBG der Stadtwerke Zittau GmbH in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Zittau GmbH darauf hinzuwirken, dass die Stadtwerke Zittau GmbH unter Berücksichtigung ihrer eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse möglichst Kündigungen von Versorgungsverträgen mit Privatpersonen oder sozialen Einrichtungen, gemeinnützige Vereinen und ähnlichen Vertragspartner auf Grund von Zahlungsausfall wegen gestiegener Energiekosten vermeidet und stattdessen in diesen Fällen andere, sozialverträgliche Lösungen anstrebt.

Der Stadtrat erteilt nach § 98 Absatz 1, Satz 6 SächsGemO dem Oberbürgermeister, als Vertreter des Gesellschafters Stadt Zittau, in der Gesellschafterversammlung der WOBA Zittau GmbH sinngemäß, wie oben für den Geschäftsbereich der Stadtwerke Zittau GmbH ausgeführt, tätig zu werden.